

FACHBEREICH VERMÖGENS- UND UNTERNEHMENSNACHFOLGE

STEUERLICHE HÜRDEN EINES WEGZUGS INS AUSLAND

Mit einer Übersiedlung ins Ausland sind keineswegs sämtliche Rechtsbeziehungen zur Bundesrepublik Deutschland beendet. Häufig werden durch einen Wegzug eine Vielzahl von steuerlichen Folgen ausgelöst. Es ist daher ratsam, sich bereits im Vorfeld mit den steuerlichen Auswirkungen eines Wegzugs gründlich auseinanderzusetzen. Im Folgenden stellen wir wesentliche Gesichtspunkte vor.

Was ist bei einem Wohnsitzwechsel ins Ausland zu beachten?

Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht

Anknüpfungspunkt einer Besteuerung im Inland ist zum einen der **Wohnsitz**. Um eine fortbestehende Steuerpflicht im Inland zu vermeiden, muss dieser endgültig aufgegeben werden. Das hört sich einfacher an, als es ist. Denn allein die Begründung eines zweiten, ausländischen Wohnsitzes führt nicht zwingend zur Aufgabe des inländischen Wohnsitzes. Es kommt auch nicht allein auf die behördlich registrierten Wohnverhältnisse an. Eine Abmeldung bei der Gemeinde hat ebenso wie der Wille des Steuerpflichtigen selbst keinen Einfluss auf die steuerrechtliche Wertung. Maßgeblich für die Annahme eines Wohnsitzes ist vielmehr die tatsächliche Verfügungsmacht des Steuerpflichtigen über den Wohnraum, also die sog. Schlüsselgewalt. Faktisch bedeutet dies, dass der Auswanderer in der Regel seine Mietwohnung kündigen oder sein Eigenheim verkaufen bzw. dauerhaft an Dritte vermieten muss. Hat der Wegzügler eine Familie, so sollte diese in den Wegzug eingeschlossen werden. Denn die Nutzung einer Wohnung als Familienmittelpunkt kann ebenfalls für eine Beibehaltung der Wohnung im Inland sprechen.

Die Aufgabe des Wohnsitzes allein genügt jedoch nicht. Es darf zum anderen auch kein gewöhnlicher Aufenthalt mehr im Inland bestehen. Ein **gewöhnlicher Aufenthalt** wird unwiderleglich vermutet, wenn eine zeitlich zusammenhängende Aufenthaltsdauer von sechs Monaten im Jahr überschritten wird. Dabei bleiben nur kurzfristige Unterbrechungen unberücksichtigt. Sofern diese Vermutung nicht greift, gibt die berufliche, familiäre sowie soziale Bindung zum Inland Aufschluss darüber, wo der Lebensmittelpunkt und damit auch der gewöhnliche Aufenthalt liegt. Ein dauerhaftes Wegbleiben muss daher für das Finanzamt erkennbar sein. Diese Problematik lässt sich durch Kündigung aller Dauerschuldverhältnisse mit Inlandsbezug entschärfen, wie z.B. der Verträge mit Telekommunikations-, Versorgungs- und Versicherungsunternehmen.

Im Ergebnis stellen Rechtsprechung und Finanzverwaltung sehr hohe Anforderungen an die Aufgabe eines Wohnsitzes und gewöhnlichen Aufenthaltes. Es ist wichtig anhand jedes Einzelfalls konkret zu prüfen, ob diesen Anforderungen genüge getan wurden.

Was für steuerliche Konsequenzen hat ein endgültiger Umzug?

Beschränkte Einkommensteuerpflicht

Trotz eines Wegzugs ins Ausland unterliegen Wegzügler mit bestimmten Einkünften aus Deutschland weiterhin der deutschen Einkommensteuer. Anknüpfungspunkt der Steuerpflicht ist hier nicht mehr der Steuerpflichtige als Person, sondern vielmehr die Quelle, aus der er seine Einkünfte bezieht. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um:

- Einkünfte aus in Deutschland belegenen Immobilien, wobei sowohl Vermietungs- als auch Veräußerungsgeschäfte erfasst werden
- Einkünfte aus in Deutschland ausgeübten selbständigen und nicht selbständigen Tätigkeiten
- Einkünfte aus deutschen Betriebsstätten



Über BDO LEGAL

Als deutscher Rechtsberatungspartner der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begleiten wir Sie bei der Findung und Umsetzung unternehmerischer Entscheidungen in allen wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Disziplinen.


Unsere Einbindung in das leistungsstarke weltweite BDO Netzwerk ermöglicht uns hierbei nationale und internationale Beratung aus einer Hand in integrierten Teams aus Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern. Aufgrund unseres ganzheitlichen Beratungsansatzes sind wir der ideale Ansprechpartner für komplexe wirtschaftliche Fragestellungen.

ANSPRECHPARTNER

RAin StBin Katja Immes
BDO Legal
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Georg-Glock-Str. 8
40474 Düsseldorf
Tel.: +49 211 1371-316
Fax: +49 211 1371-330
katja.immes@bdolegal.de

RA StB Dipl. FW Dr. Hellmut Götz
BDO Legal
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Wilhelmstraße 1b
79098 Freiburg
Tel.: +49 761 28281-33
Fax: +49 761 28281-55
hellmut.goetz@bdolegal.de

www.bdolegal.de



Die beschränkte Steuerpflicht kann sich im Einzelfall auf weitere Einkünfte erweitern, wenn der Wegzügler deutscher Staatsangehöriger ist und in den letzten 10 Jahren vor seinem Wegzug insgesamt für 5 Jahre unbeschränkt steuerpflichtig war. Weitere Voraussetzung ist, dass er seine Ansässigkeit in ein sog. Niedrigsteuerland (u. U. England, Schweiz) verlegt hat und in Deutschland weiterhin noch wesentliche wirtschaftliche Interessen bestehen.

Besteuerung des Vermögenszuwachses an Kapitalgesellschaften

Veräußert ein Steuerinländer eine wesentliche Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, unterliegt der Veräußerungsgewinn in Deutschland der Besteuerung. Durch die Verlagerung des Wohnsitzes ins Ausland könnte dieser Vorgang jedoch der deutschen Besteuerung entzogen werden. Diesem Ergebnis will die Wegzugsbesteuerung entgegenwirken. Demnach wird der Wertzuwachs einer wesentlichen Beteiligung an einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft dann der Steuerpflicht unterworfen, wenn der Anteilseigner durch Wegzug ins Ausland endgültig aus der unbeschränkten inländischen Steuerpflicht ausscheidet. Die Wegzugsbesteuerung knüpft ihre Anwendung an folgende Voraussetzungen:

- Es muss sich um eine Privatperson handeln, die vor dem Wegzug mindestens 10 Jahre unbeschränkt im Inland steuerpflichtig war.
- Die Person muss innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens ein Prozent der Anteile an einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft gehalten haben.

Soweit der Steuerpflichtige in einen anderen Mitgliedsstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (dieser umfasst Norwegen, Island und Liechtenstein) umzieht, wird die Steuer im Zeitpunkt des Wegzuges zwar festgesetzt, kann aber auf Antrag bis zur tatsächlichen Veräußerung der Anteile oder bis zu einem weiteren Wegzug in ein Drittland zinslos und ohne Sicherheitsleistung gestundet werden. Der Steuerpflichtige hat jährlich den Nachweis gegenüber dem Finanzamt zu erbringen, dass er die Anteile weder veräußert hat, noch in ein Drittland verzogen ist. Gleiches gilt, wenn der Anteil an einen Erben mit Wohnsitz im Drittland vererbt wird.

Entnahmefiktion bei Steuerentstrickung

Nicht nur bei wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften wird im Falle eines Wegzugs der Wertzuwachs besteuert. Von einer Wegzugsbesteuerung können unter anderem auch Anteilseigner von Personengesellschaften, Freiberufler oder gewerbliche Einzelunternehmer betroffen sein. Auch für diese gilt, dass die stillen Reserven im Betriebsvermögen durch eine fiktive Entnahme grundsätzlich aufgedeckt und versteuert werden. Jedoch greift diese Besteuerung nur, wenn nach dem Wegzug aus Deutschland keine Betriebsstätte mehr im Inland beibehalten wird. Bei einer Betriebsfortführung im Inland, sei es durch einen ständigen Vertreter oder in Form einer Personengesellschaft, fallen die inländischen gewerblichen Einkünfte dagegen unter die beschränkte Einkommensteuerpflicht.

Kann trotz eines Wegzugs Erbschaft- oder Schenkungsteuer anfallen?

Unbeschränkte Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht

Eine Steuerpflicht besteht regelmäßig dann, wenn entweder der Erwerber oder der Erblasser bzw. Schenker im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies hat zur Folge, dass selbst bei einem Wegzug unter endgültiger Aufgabe des Wohnsitzes und gewöhnlichem Aufenthalts noch eine Steuerpflicht gegeben ist, sofern nur einer der Beteiligten des Erwerbsvorgangs weiterhin im Inland lebt.

Haben sowohl der Erblasser bzw. Schenker als auch der Erwerber ihren inländischen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt aufgegeben, fingiert das Gesetz bei deutschen Staatsangehörigen, dass sie noch für 5 Jahre nach ihrem Wegzug als Inländer angesehen werden und damit ein Erwerb innerhalb dieses Zeitraums weiterhin dem deutschen Erbschaft- /Schenkungssteuerrecht unterfällt. Bei einem Wegzug in die USA beträgt die Frist sogar 10 Jahre.

Beschränkte Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht

Wird mit dem Wegzug auch die Staatsangehörigkeit aufgegeben und gelten beide am Erwerbsvorgang Beteiligten auch aus anderen Gründen nicht als Inländer, so beschränkt sich die Steuerpflicht grundsätzlich auf einzelne im Gesetz aufgeführte Vermögensgegenstände, die mit dem Inland besonders verbunden sind (z.B. Grundstücke).

Wie finde ich mehr heraus?

Die steuerlichen Fragen, die durch einen Wegzug ins Ausland aufgeworfen werden, lassen sich nicht einheitlich beantworten. Rechtliche Unterschiede ergeben sich insbesondere aus der Wahl des Landes, das Ziel des Wegzugs ist, sowie den individuellen Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Wegzüglers. Ob sich bei einem steuerlich motivierten Wegzug tatsächlich die Steuerbelastung senken lässt oder ob grundsätzlich überhaupt noch eine Steuerpflicht besteht, ist für jeden Einzelfall gesondert zu untersuchen. Als Ansprechpartner stehen wir Ihnen hierfür gerne zur Verfügung.